Kantonsrat St.Gallen 51.15.06

Interpellation FDP-Fraktion vom 23. Februar 2015

Stärkung des Gemeinsinns

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. Mai 2015

Die FDP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 23. Februar 2015 nach der Meinung der Regierung zur Bedeutung der Milizarbeit im Kanton St.Gallen für die Öffentlichkeit und den Staat und nach der Möglichkeit einer Steuerbefreiung der Entschädigungen für diese Miliztätigkeiten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Dass in einer Demokratie bzw. einer lebendigen Gesellschaft der Milizarbeit eine grosse Bedeutung zukommt, ist unbestritten. Der institutionalisierten Freiwilligenarbeit (Engagement in Organisationen oder Vereinen)¹ kommt dabei fast dieselbe Bedeutung zu wie der informellen Freiwilligenarbeit (unbezahlte Hilfeleistungen für Verwandte oder Bekannte). Im Jahr 2013 engagierten sich gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) 20 Prozent der Schweizer Bevölkerung in der institutionalisierten Freiwilligenarbeit und gut 18 Prozent in der informellen. Männer engagieren sich tendenziell eher im institutionalisierten Kontext, Frauen im informellen. Rund die Hälfte des institutionalisierten freiwilligen Engagements entfällt dabei auf Sport- und Kulturvereine (11 Prozent), in öffentlichen Diensten und politischen Parteien oder Ämtern engagieren sich 3,1 Prozent der Bevölkerung. In der informellen Freiwilligenarbeit entfällt der grösste Teil des freiwilligen Engagements auf die Kinderbetreuung und die Pflege und Betreuung von älteren Personen. Dieses Engagement ist nicht nur für den Einzelnen von grosser Bedeutung, auch sein volkswirtschaftlicher Nutzen ist enorm, da staatliche Angebote wie Kinderkrippen und Pflegeheime damit direkt entlastet werden. Die Bedeutung dieser informellen Freiwilligenarbeit wird in Zukunft auf Grund der demographischen Entwicklung noch zunehmen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung teilt die Meinung der Interpellanten, dass Freiwilligenarbeit ein hohes Gut für die Gesellschaft darstellt. Der Kanton St.Gallen unterstützt denn auch gestützt auf Art. 40 Abs. 1 Bst. a und d des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG) die Stiftung Benevol, Fachstelle für Freiwilligenarbeit, mit einem jährlichen Beitrag.

- 2. In welchen Bereichen sich die grössten Probleme der Rekrutierung von Milizpersonen ergeben und was die wesentlichen Ursachen dafür sind, ist nicht bekannt. Es ist jedoch zu bezweifeln, dass primär steuerliche Fragen im Vordergrund der Problematik stehen. Die Bereitschaft zum freiwilligen Engagement nimmt sowohl bei der institutionalisierten als auch bei der informellen Freiwilligenarbeit ab. Während sich im Jahr 2000 gemäss BFS noch ein Anteil von 40,8 Prozent der Schweizer Bevölkerung freiwillig engagierte, betrug dieser im Jahr 2013 nur noch 33,3 Prozent, wobei die Zahl zwischen 2010 und 2013 in etwa konstant blieb.
- 3. Der Einkommenssteuer unterliegen mit Ausnahme der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen und der im Gesetz abschliessend aufgezählten Fälle *alle* wiederkehren-

Vgl. dazu insgesamt den Bericht 40.11.03 «Gezielte Stärkung des Vereinswesens» der Regierung vom 15. März 2011.

den und einmaligen Einkünfte. Es gilt der Grundsatz der Gesamtreineinkommenssteuer mit einer Einkommensgeneralklausel, einem beispielhaften positiven Einkünftekatalog und einem abschliessenden negativen Katalog von steuerfreien Einkünften. Für Entschädigungen für Milizarbeit sieht das Gesetz keine Ausnahme von der Besteuerung vor. Entsprechend sind sie steuerbar. Es scheint nicht zielführend, steuerliche Anreize für Miliztätigkeiten zu schaffen, da ein vermehrtes Engagement von Bürgerinnen und Bürger zu Gunsten der Öffentlichkeit davon nicht zu erwarten ist.

- 4. Das kantonale Steueramt hat schon heute eine grosszügige Praxis hinsichtlich der Aufwendungen von neben- oder ehrenamtlichen Behördenmitgliedern (vgl. Steuerbuchweisung StB 39 Nr. 4). So werden Sitzungsgelder bis zu einem Betrag von pauschal Fr. 2'400.— je Jahr als reiner Auslagenersatz anerkannt; gleiches gilt für Entschädigungen bis zu einem Betrag von Fr. 60.— je Sitzung und bis höchstens Fr. 4'000.— je Jahr. Auf sonstigen Arbeitsentschädigungen steht ein Pauschalabzug von 20 Prozent der Einkünfte aus Nebenerwerb zu; bei entsprechendem Nachweis werden auch höhere tatsächlich angefallene Aufwendungen zum Abzug zugelassen.
- 5. Die vorstehend erwähnte, dem Steuergesetz (sGS 811.1) zugrunde liegende Einkommenskonzeption ist den Kantonen aufgrund Art. 7 des Steuerharmonierungsgesetzes (SR 642.14) zwingend vorgeschrieben. Sie ist auch im Gesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) verwirklicht. Das Harmonisierungsrecht lässt es somit nicht zu, Entschädigungen für Miliztätigkeit von der Besteuerung auszunehmen.

bb_sgprod-847787.DOCX 2/2